

Versicherungsschutz im Freiwilligen Praktikum

Freiwillige Praktika einzelner Schülerinnen und Schüler, die in den Ferien absolviert werden, oder nicht die Kriterien eines Schulpraktikums erfüllen, sind nicht unversichert. Hier besteht nur kein Versicherungsschutz als Schülerin oder Schüler bei der Unfallkasse. In diesen Fällen sind die jungen Menschen – wie auch die anderen Beschäftigten des Unternehmens – gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) des Praktikumsbetriebes versichert. In den meisten Fällen sind diese unbezahlten, freiwilligen Praktika bei den Berufsgenossenschaften beitragsfrei mitversichert. Hier sollte sich jede Person bei der jeweiligen BG erkundigen. (Information der Unfallkasse RLP)

Eine Haftpflichtversicherung besteht über den Schulträger, wenn **vor Antritt des Praktikums** nachfolgende Bestätigung des Praktikumsbetriebes der Schule vorliegt:

Praktikumsbetrieb- oder Einrichtung

Hiermit erklären wir uns bereit, den Schüler / die Schülerin:

Vorname, Nachname: _____ Klasse: _____

Anschrift (Str., PLZ, Ort): _____

in der Zeit vom _____ in unserem Betrieb / unserer Einrichtung als **freiwillige/r Schülerpraktikant/in** einzusetzen.

Name und Anschrift des Unternehmens:	Tel-Nr.:
<p>_____</p> <p>Stempel</p>	<p>_____</p> <p>Datum</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift</p>

Genehmigt durch die Schule:

Datum

Unterschrift (Schulleitung)